

Grażyna Łopuszańska-Kryszczuk

Regional- und Minderheitensprachen in Europa

Acta Neophilologica 5, 109-116

2003

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Grażyna Łopuszańska-Kryszczuk
Katedra Filologii Germańskiej
UWM w Olsztynie

REGIONAL- UND MINDERHEITENSPRACHEN IN EUROPA

Die kulturelle Vielfalt Europas macht einen wesentlichen Teil seines Reichtums aus.- Diese Ausgangsidee liegt in den kulturbezogenen Normen sowohl der Europäischen Union als auch des Europarates zugrunde. Im Artikel 151 Abs. 1 des EU – Vertrages heißt es beispielsweise: *Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt...*

Gerade die Sprachen Europas – einschließlich ihrer jeweiligen Dialekte oder Mundarten – sind ein lebendiger Ausdruck und der wohl wichtigste Aspekt der europäischen Kulturen. Aus der Perspektive des einzelnen Sprechers ist die Sprache – gegebenenfalls auch der Dialekt – zudem ein wichtiger Faktor seiner Persönlichkeitsentfaltung. Zur Gruppe der europäischen Sprachen zählen dabei nicht nur diejenigen, die innerhalb ihres „eigenen“ Nationalstaates gesprochen werden, sondern auch die jenseits der betreffenden Staatsgrenzen gesprochenen Nationalsprachen (extraterritoriale Nationalsprachen) sowie die staatslosen Sprachen, mit anderen Worten: nicht nur die Mehrheits-, sondern auch die Regional- oder Minderheitensprachen.

Die im Juni 1992 im Europarat verabschiedete und am 1. März dieses Jahres in Kraft getretene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen trägt diesem Grundgedanken Rechnung, indem sie u.a. in ihrer Präambel festhält, daß *der Schutz der regionalen und Minderheitensprachen Europas... zur Erhaltung des kulturellen Reichtums und der kulturellen Entwicklung Europas* beitrage. Zwar sind nach § 1 der Sprachencharta Dialekte (der Amtssprachen) ausdrücklich nicht in den Schutzzweck der Charta einbezogen, immerhin ist jedoch der Schutz der betreffenden Hochsprache die erste Grundvoraussetzung für die Erhaltung der dazugehörigen Mundarten.

Es stellt sich nun die Frage nach den Schlußfolgerungen aus den geschilderten, erst in neuerer Zeit wiedergewonnenen Einsichten. Wie also kann die wichtige Aufgabe des Schutzes der europäischen Regional- oder Minderheitensprachen optimal erfüllt werden?¹

¹ Quellen: H.Haarmann, *Die Sprachenwelt Europas*, Frankfurt / New York 1993, *Der Fischer Weltatmanach 1998*, Frankfurt 1997.

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst einen kurzen Blick auf die heutige Situation der europäischen Minderheitensprachen :

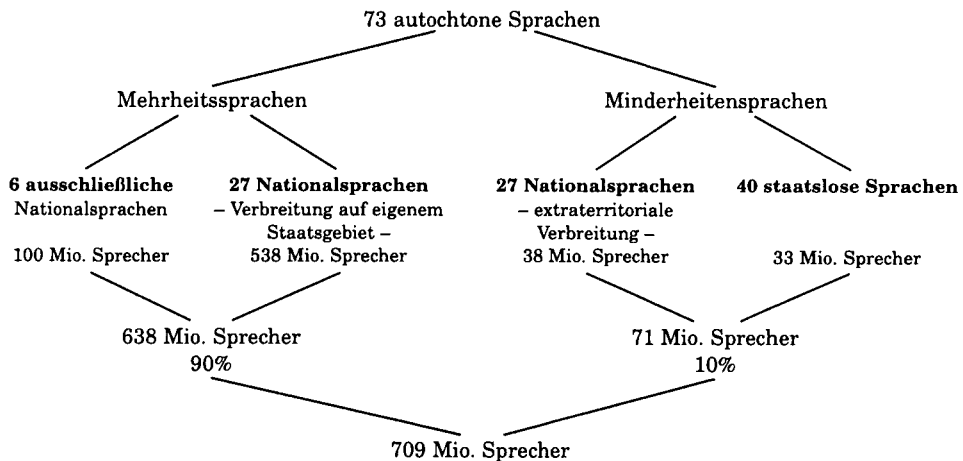
In Europa² gibt es mindestens 73 *autochthone Sprachen*³, die insgesamt von etwa 709 Mio. Menschen jeweils als Muttersprache gesprochen werden.

Dreiunddreißig dieser Sprachen sind Nationalsprachen, sie teilen sich auf in:

- sechs ausschließliche Nationalsprachen⁴, also reine Mehrheitsprachen, wie z.B. Englisch oder Spanisch, und
- siebenundzwanzig solche Nationalsprachen, die auch extraterritorial verbreitet sind und entsprechend sowohl als Mehrheits- als auch als Minderheitensprachen gebraucht werden. Zu diesen zählen z.B. Russisch, Deutsch oder Ukrainisch.

Die übrigen vierzig europäischen Sprachen sind staatslose Sprachen und damit reine Minderheitensprachen wie z.B. das Katalanische oder das Tatarische.

Die sechs plus siebenundzwanzig *Mehrheitssprachen* verfügen über eine Sprecherzahl von insgesamt etwa 638 Mio. Menschen, davon 100 Mio. im Bereich der ausschließlichen und 538 Mio. im Bereich der übrigen Nationalsprachen. Demgegenüber werden die vierzig plus siebenundzwanzig *Minderheitensprachen* nur von etwa 71 Mio. Menschen gebraucht. Im Bereich der staatslosen Sprachen gibt es etwa 33 Mio. Sprecher, im Bereich der Nationalsprachen 38 Mio.



² Berücksichtigt sind hier 40 Mitgliedstaaten des Europarates (einschließlich Rußland diesseits des Ural und die Westtürkei) sowie Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien.

³ Unter *autochthonen Sprachen* sind hier – in Anlehnung an verschiedene völkerrechtliche Entwürfe zum Volksgruppenschutz – Sprachen zu verstehen, deren Sprecher in dem jeweiligen Staatsgebiet traditionell ansässig sind und in der Regel die Staatsbürgerschaft ihres Wohnsitzstaates innehaben. Nicht zu den autochthonen Sprachen rechnet man z.B. die Sprachen von Einwanderern, Flüchtlings- und Asylantengruppen. Vgl. dazu *Europarat – Empfehlung 1201/1993*, Artikel 1.

⁴ Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Norwegisch, Maltesisch, Isländisch (Reihenfolge nach Sprecherzahl).

Die europäische Sprachenlandschaft weist damit ein bedeutendes zahlenmäßiges Übergewicht der Mehrheits- gegenüber den Minderheitensprachgemeinschaften auf: Etwa 90% der Europäer befinden sich sprachlich in einer Minderheitsposition, nur etwa 10% sind Sprecher von Minderheitensprachen. Die einzelnen Minderheitensprachgemeinschaften sind dabei im Durchschnitt wesentlich kleiner und meist auf mehrere Staatsgebiete aufgeteilt. Auch innerhalb dieser Staatsgebiete siedeln sie oftmals zersplittert.

Die sich hieraus ergebende Vermutung einer existenzbedrohenden Situation vieler Minderheitensprachen bestätigt sich in einschlägigen wissenschaftlichen Prognosen. Die Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft befürchtet etwadas Aussterben der europäischen Minderheitensprachen innerhalb eines Zeitraumes von hundert Jahren⁵.

Erste Ansätze für einen möglichen Ausweg aus dieser Krise der Minderheitensprachen ergeben sich aus einer Analyse der politischen Hintergründe der bisherigen Entwicklung.

In historischer Dimension ist die gegenwärtige Lage der europäischen Minderheitensprachen u.a. das Ergebnis eines fortschreitenden Zurückdrängungsprozesses, der in diesem Jahrhundert einen neuen Höhepunkt erreicht hat. Dies betrifft zwar im besonderen Maße die Minderheitensprachen in Osteuropa in der Zeit von der Wende 1989/90, gilt aber auch für die Minderheitensprachen in den etablierten Demokratien Westeuropas.

Die Technik des Schutzes von Minderheitensprachen ist dabei eng mit der Volksgruppenfrage verknüpft⁶. Echter Sprachenschutz hat letztlich den Schutz der dahinter stehenden Sprecher zum Ziel. Bei diesen Sprechern handelt es sich in aller Regel um Volksgruppenangehörige. Mit anderen Worten: die meisten Sprachminderheiten sind zugleich ethnische Minderheiten bzw. Volksgruppen. Insofern sind die Faktoren, die heute einem effektiven europäischen Minderheitenschutzsystem entgegenstehen, zugleich Hindernisse auf dem Weg zu einem wirksamen Schutz von Minderheitensprachen. Was sind diese Faktoren? Hier lassen sich vor allem zwei wichtige Gesichtspunkte nennen:

a) Auswirkungen des Nationalstaatsprinzips:

Die ethnisch – kulturellen Gegebenheiten in Europa stimmen nicht überein mit dessen staatspolitischer Organisation. So gibt es etwa doppelt so viele Völker wie Staaten, oder halb so viele Staaten wie Völker⁷. Hier setzt die im 19. Jahrhundert entwickelte Nationalstaatsidee ein, deren praktische Umsetzung vielfach mit dem Versuch verbunden wurde, die quantitative Diskrepanz zwischen Völkern und Staaten in Europa durch die Fiktion

⁵ Vgl. K.Gothe, *Träumen vom eigenen Nationalteam*, in: „Süddeutsche Zeitung“ vom 18.09.1998; s. auch Europäische Kommission (Hrsg.), *Euromosaic, Produktion und Reproduktion der Minderheitensprachgemeinschaften in der Europäischen Union*, Luxemburg 1996.

⁶ Die Begriffe *Volksgruppe, nationale und ethnische Minderheit* werden hier synonym gebraucht.

⁷ Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zählung die europ. Staaten mit weniger als einer Mio. Einwohnern.

einer ethnisch bzw. sprachlich homogenen Staatsbevölkerung aufzulösen. Der Nationalstaat wurde dabei als *Konstante*, die ethnische Realität als *Variable* angesehen, mit dem fatalen Ergebnis, daß die nicht vorhandene Homogenität künstlich zu schaffen versucht wurde.

Bis heute sind die meisten Staaten Europas als „Nationalstaaten“ konzipiert, ungeachtet der Tatsache, daß sie ethnisch und sprachlich nicht homogen und in der Wirklichkeit „multinationale“, (National)Staatlichkeit und (National-)Staatsgrenzen als grundlegende Kriterien für die Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitensprachen fungieren: In der Regel wird nur eine Sprache im Staat, die Minderheitensprache, mit dem Staatswesen identifiziert. Diese Sprache fließt dann – scheinbar „selbstverständlich“ als Amtssprache in die Gestaltung dieses Staatswesens mit ein, während die anderen Sprachen, die Minderheitensprachen, ebenso „selbstverständlich“ ausgeschlossen bleiben.

Ein effektives Konzept zum Schutz von Minderheitensprachen müßte im Gegensatz dazu die vorgefundenen polyethnischen Bevölkerungsstrukturen oder Sprachlandschaften als *Konstante* und die jeweilige staatspolitische Organisation als *Variable* betrachten und insofern die bisher praktizierte Nationalstaatsideologie revidieren.

b). Die unindifferenzierte Anwendung des demokratischen Mehrheitsprinzips:

Eng mit der bisher praktizierten Nationalstaatsideologie verknüpft ist die folgende Problematik: Bis heute wird die Auffassung vertreten, daß es angesichts bestehender Menschenrechts- und demokratischer Standards eines besonderen Minderheitenschutzsystems oder des gesonderten Schutzes von Minderheitensprachen nicht bedürfe⁸.

Diese Auffassung widerspricht zum einen schon der vorgefundenen Realität. Zum anderen ergibt sich umgekehrt die Notwendigkeit besonderer Schutzsysteme gerade aus den idealen Grundlagen von Demokratie und Menschenrechten. Beide Prinzipien wurzeln in der Grundidee der Würde und Souveränität des einzelnen Menschen. In spezifisch *individuellen Angelegenheiten* gewährleisten die Menschenrechte die Selbstbestimmung des Einzelnen. In spezifisch *kollektiven Angelegenheiten* korrespondiert damit das demokratische Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolks. Für den einzelnen Staatsbürger folgen daraus entsprechende Teilhabe- bzw. Mitbestimmungsrechte, die notwendigerweise durch das Mehrheitsprinzip begrenzt sind. Es gilt jedoch zu verhindern, daß aus dieser Notwendigkeit die

⁸ Besonders kraß kommt dies in der französischen Minderheitenpolitik zum Ausdruck. Art. 2 Abs. 1 der französischen Verfassung bestimmt: *Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Es gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion...* Unter Berufung auf diese Vorschrift hat Frankreich bisher die Existenz eines Minderheitenproblems bzw. von ethnischen Minderheiten auf seinem Territorium in Abrede gestellt, vgl. dazu J. Polakiewicz, *Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Frankreich*, in J.A. Frowein u.a. (Hsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*, Teil 1, Berlin / Heidelberg / New York 1993, S. 126f.

Gefahr einer „Mehrheitsdiktatur“ erwächst. In jeder zu behandelnden Angelegenheit muß der (politischen) Minderheit daher – zumindest potentiell – die Chance verbleiben, einmal zur Mehrheit werden zu können.

Die Bereiche: Kultur im allgemeinen und Sprache im besonderen fallen unter die spezifisch kollektiven Angelegenheiten eines Staatswesens. Sie sind zugleich die Kriterien, nach denen sich Mehrheit und Minderheit(en) in einem Staat grundlegend unterscheiden. Stellt man diese Bereiche undifferenziert im gesamten Staatsvolk zur Abstimmung, so besteht aber gerade keine Chance der Sprachminderheit, eine politische Mehrheit zu erringen. Vielmehr wird hier die Gefahr einer ungerechtfertigten „Mehrheitsdiktatur“ akut, in deren Folge die Assimilierung von Volksgruppenzugehörigen und das Aussterben von Minderheitensprachen geradezu vorprogrammiert sind. Diese Gefahr kann nur durch eine nach den jeweiligen Bereichen differenzierte Anwendung des Mehrheitsprinzips beengt werden: Mitbestimmung der Minderheit in allgemeinen Angelegenheiten, Selbstbestimmung bzw. Autonomie in „ureigenen“ Angelegenheiten, wie Kultur und Sprache. Eine entsprechend konsequente Umsetzung des Demokratiedenkens findet sich z.B. in Nationalitätenstaaten wie Belgien und der Schweiz oder auch dort, wo für Volksgruppen oder Sprachminderheiten Autonomien eingeführt wurden⁹. Sie konnte sich jedoch nicht europaweit etablieren. Auch hier sind also die Auswirkungen eines falsch verstandenen Nationalstaatsprinzips noch nicht hinreichend beseitigt.

Aus einer zunächst etwas anderen Perspektive beleuchten die Sprachwissenschaften die Thematik des Minderheitensprachen. Beispielhaft sollen hierfür die Ergebnisse der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie *Euromosaic – Produktion und Reproduktion der Minderheiten- Sprachgemeinschaften in der Europäischen Union* aus dem Jahr 1996¹⁰ zusammengefaßt werden. Die Studie baut auf dem Erfahrungspotential vorhergehender Studien auf und eruiert auf nachvollziehbare Weise die wichtigsten Faktoren, die den Erhalt einer Sprache, ihre „Reproduktion“, d.h. deren Weitergabe an die nächste Generation begünstigen. Die Weitergabe der Sprache findet primär in der *Familie* und in den verschiedenen *Gemeinschaftsinstitutionen* der jeweiligen Sprachgruppe wie z.B. Vereine. statt. Diese Weitergabe dauerhaft aufrechtzuerhalten, die darüber hinaus zu einer als selbstverständlich empfundenen Sprachbenutzung führt („Institutionalisierung“ der Sprache), ist von einigen äußeren Bedingungen abhängig. Hier ist in erster Linie die staatliche Bildungspolitik zu nennen. Die Rolle einer Minderheitensprache im jeweiligen Bildungssystem ist in der Regel für

⁹ Zu den etablierten Autonomien zählen insbesondere die Territorialautonomien in Finnland für die Aaland-Inseln (1920), in Italien für die Regionen Aosta (1948) und Trentino-Südtirol (1948/1971), in Dänemark für die Färöer-Inseln (1948) und Grönland (1979) sowie in Spanien für Katalonien und das Baskenland (jeweils 1978). In neuerer Zeit sind auch in Osteuropa Tendenzen zur Errichtung von Autonomien erkennbar, vgl. die Kulturautonomien in Slowenien und Lettland (1991), Estland und Ungarn (jeweils 1993) und die Territorialautonomien in Moldawien für die Gagausen (1994) u. für Transnistrien (1997).

¹⁰ S. Fußnote 5.

deren Fortbestand entscheidend. Weiter kann durch die massive Zuwanderung von Angehörigen anderer Sprachgemeinschaften der Anteil endogamer Ehen, d.h. von Ehen innerhalb derselben Sprachgemeinschaft, so weit herabsinken, daß die Sprachreproduktion gefährdet wird. Auch die vorhandenen Gemeinschaftsinstitutionen können infolge Zuwanderung an Bedeutung verlieren. Umgekehrt kann die Notwendigkeit der Abwanderung von Sprachgruppenangehörigen letztlich zu einer Auflösung der Sprachgemeinschaft führen. Beide Faktoren – Zu- und Abwanderung – können jedoch entscheidend durch eine entsprechend balancierte *Wirtschaftspolitik* gesteuert werden. Als Beispiel sind hier die Förderung spezifischer wirtschaftlicher Nischen für Sprachgruppenangehörige genannt. Einen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch und die Identifikation mit einer Sprache üben auch die Medien aus. Die Einräumung von Sendezeiten in den öffentlichrechtlichen Medien und die Zulassung und Förderung privater minderheitssprachlicher Medien sind daher eine weitere wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Minderheitensprachen. Sowohl eine entsprechende Bildungs- und Wirtschaftspolitik als auch die Existenz minderheitensprachlicher Medien beeinflussen darüber hinaus *Prestige* einer Sprache, das wiederum auf die Reproduktion und den Gebrauch dieser Sprache zurückwirkt. Als letzten wichtigen Punkt führt die Euromosaic – Studie die Legitimierungsbedeutungen an und versteht darunter sprachrelevante gesetzliche Regelungen und politische Maßnahmen im Rahmen der Sozialpolitik.

Mit dem Thema *Legitimierungsbedingungen* schließt sich der Kreis von politischen und sprachwissenschaftlichen Ansätzen zugunsten des Erhalts von Minderheitensprachen. Optimale Legitimierungsbedingungen lassen sich nämlich gerade dadurch herstellen, daß in Abkehr vom bisher praktizierten Nationalstaatsprinzip der Minderheitensprache der Status einer zumindest *regionalen Amtssprache*¹¹ eingeräumt wird. Vor allem aber bedarf es der Gewährung von kollektiven Mitbestimmungsrechten für die allgemeinen Angelegenheiten der Sprachminderheit und von kollektiven Selbstbestimmungen bzw. Autonomierechten¹² für deren „ureigene“ Angelegenheiten.

Zu den „ureigenen“ autonomen Angelegenheiten zählen berechtigterweise vor allem die sprachrelevanten Bereiche Bildung und Kultur, lokale Wirtschaft und unter Umständen auch die Medien, zumindest für die Siedlungsgebiete der betreffenden Sprachminderheit.

Die gesicherte kollektive Mitbestimmung der Sprachminderheit auf regionaler und gesamtstaatlicher Ebene, z.B. durch Ausnahmen von Prozentklauseln im Wahlrecht oder durch minderheitenfreundliche Wahlkreiseinteilung, gewährleistet darüber hinaus deren ausreichende politische Repräsentation und Partizipation und damit auch Integration – im Gesamtstaat.

¹¹ Mit dem Amtssprachenstatus der Minderheitensprache verknüpft wäre die Pflicht zur Mehrsprachigkeit z.B. in Justiz, Verwaltung oder bei Rechtsetzungsorganen sowie bei der Ortsnamengebung.

¹² Neben der gebietsbezogenen *Territorialautonomie* gibt es je nach Siedlungsstruktur und Vereinigungsform alternativ auch andere Autonomieformen wie z.B. die *Personal- oder Kulturautonomie* oder die *Lokalautonomie*.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es insgesamt eines politischen und gesellschaftlichen Umdenkens, der Einsicht, daß echter Sprachenschutz dauerhaft nur durch die umfassende rechtliche Sicherung der jeweils dahinter stehenden Sprachminderheit oder Volksgruppe als solche möglich ist. Hierdurch wird den Sprachminderheiten kein „mehr“ gegenüber der übrigen Bevölkerung eingeräumt, sondern nur das, was die sprachliche und ethnische Mehrheit der Staatsbürger längst selbstverständlich genießt. Wie die Beispiele Südtirol und Belgien anschaulich belegen, profitieren hiervon nicht nur die Sprachminderheiten selbst, auch die Wohlsitzstaaten erreichen eine Steigerung der staatsbürgerlichen Loyalität der Minderheiten dadurch, daß sie diesen die Identifikation mit dem betreffenden Staatswesen erleichtern.

Eine bedeutende Rolle für die Zukunft der europäischen Minderheitensprachen könnte zweifellos der fortschreitende europäische Einigungsprozeß spielen. Schon mit dem EU-Beitritt der sechs Kandidaten der ersten „Erweiterungsrunde“ – Estland, Polen, Slowenien, Tschechen, Ungarn und Zypern – wird sich nicht nur das Problem der EU-Amtssprachen – Erweiterung oder Reduktion auf zwei, drei Sprachen – verschärfen. Vielmehr werden auch zahlreiche weitere Sprachminderheiten und Volksgruppen dem Verantwortungsbereich der EU unterstellt.

Einige Minderheiten, wie z.B. auch die deutsche Minderheit in Polen, rücken näher mit ihrem jeweils konnationalen Staat – z.B. Deutschland – zusammen. Hier eröffnen der Binnenmarkt mit der Freizügigkeit von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie die Schengen – Bestimmungen¹³ neue Perspektiven und Austauschmöglichkeiten.

Weiter könnte die EU, die sich letztlich als europäische Friedensordnung versteht, ihre gestiegene Verantwortung zum Anlaß nehmen, entgegen der bisher betriebenen Politik längerfristig doch eine Rechtsgrundlage zum Minderheitenschutz in den EU-Vertrag aufzunehmen. Es besteht hier nämlich die Chance, das Problem im umfassenden, einzigartigen Rahmen einer supranationalen Organisation zu regeln. Der Europarat als „reguläre“ internationale Organisation, die sich vor allem dem Bereich der Menschenrechte widmet, bietet keine derartige Möglichkeit. Die Union entginge außerdem Vorwürfen widersprüchlichen Verhaltens dahingehend, daß sie von anderen etwas verlange, zu dessen Einhaltung sie selbst nicht bereit oder imstande sei: So hat sie nämlich immerhin – wenn auch nicht in ausreichendem Maß – u.a. die Einhaltung gewisser Minderheiten-Schutzstandarts durch die Anwärterstaaten zur Voraussetzung für deren EU-Beitritt erhoben¹⁴.

¹³ Vgl. v.a. den Abbau von Grenzkontrollen im Personen- und Warenverkehr. Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags vom Oktober 1997 soll das Schengener Abkommen von 1985 in die EU-Zuständigkeit überführt werden.

¹⁴ Vgl. dazu die sog. Kopenhagener Kriterien des Europäischen Rates von 1993 sowie den Europäischen Stabilitätspakt von Paris vom 20./21. März, u.a. die Nr. 5, 6 und 7 der Deklaration. Auch in den EG-Leitlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion und in der EG-Erklärung zu Jugoslawien, beide vom 16. Dez. 1991, wird von den betreffenden Staaten die Einhaltung z.T. weitgehender Minderheiten-Schutzstandarts verlangt.

Für die Anliegen der Sprachminderheiten und Volksgruppen könnte sich dabei in diesem Zusammenhang günstig die Tatsache auswirken, daß auf dem Weg zu den „Vereinigten Staaten von Europa“ gerade der Wert der Vielfalt neu entdeckt wurde. Dies ergibt sich zunächst schon aus der eingangs zitierten Passage in Art. 151 Abs. 1 des EU-Vertrages, die speziell auf die Kulturen der Mitgliedstaaten abstellt. Daß diese „Vielfalt“ darüber hinaus nicht nur in einem engeren Sinne kulturell, sondern auch in einem umfassenden politischen Sinn verstanden wird, ist vor allem dem Subsidiaritätsprinzip der EU zu entnehmen.

Hintergrund dieser Entwicklung ist nicht zuletzt die Tatsache, daß sich die EU-Staaten im supranationalen Rahmen der EU selbst als eine Art „Minderheit“ wiedergefunden haben. Es gilt nun, diese Grundgedanken konsequenterweise auch für Sprachminderheiten und Volksgruppen nutzbar zu machen.

Abschließend noch eine Bemerkung zum Schlagwort „Globalisierung“ in Wirtschaft und Gesellschaft: Die EU-Osterweiterung bedeutet vermutlich einen weiteren Schritt in Richtung auf europäischer Ebene. Aus der Perspektive der europäischen Sprachminderheiten erhöhen sich dadurch die Risiken, die mit den möglicherweise verstärkt einsetzenden Zu- und Abwanderungsprozessen verbunden sind. Auch die Bedeutung einer allen verständlichen *lingua franca* wird damit – möglicherweise zu Lasten der Minderheitensprachen – weniger steigen. Andererseits kann und darf „Globalisierung“ nicht als bedingungslose Einebnung aller bestehenden wirtschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Unterschiede begriffen und feiert werden. Dies wäre vor allem auch im wirtschaftlichen Bereich anerkanntermaßen kontraproduktiv. Erstrebenswert und ideal ist vielmehr eine ausgewogene Balance zwischen Globalisierung einerseits und Vielfalt andererseits.

So gesehen eröffnen sich den Sprachminderheiten sogar neue Chancen. Die europäische Integration wird nämlich voraussichtlich nicht nur neue Anforderungen an die Beherrschung einer *lingua franca*, sondern auch an die Beherrschung weiterer Sprachen wie z.B. die des Nachbarn stellen¹⁵. Hier sind die Minderheitenangehörigen in der Regel um eine Sprache oder zumindest um ihre erhöhte sprachliche Prädisposition voraus. Dies kann z.B. am künftig mehr orientierten Arbeitsmarkt bereits einen konkreten Vorteil bedeuten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die fortschreitende Integration Europas nicht zu unterschätzende Chancen für die europäischen Sprachminderheiten mit sich bringt. EU – Organe, EU – Amtsträger und EU – Mitgliedstaaten, Mehrheiten und Minderheiten sind daher aufgefordert, diese Chance gemäß dem Motto „Einheit in der Vielfalt“ in einer für alle Seiten gewinnbringenden Weise zu nutzen.

¹⁵ Daß es sich hierbei um keine grundlegend neue Idee handelt, beweist z.B. die berühmte, von Kaiser Karl IV. für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 1356 erlassene Goldene Bulle, die für die künftigen Kurfürsten einen Pflichtkanon zum Erlernen von Sprachen (neben dem Deutschen Französisch, Latein, Italienisch und Tschechisch) enthält. Im letzten Kapitel heißt es dazu u.a.: Denn dies wird nicht nur für nützlich, sondern für höchst notwendig erachtet, weil diese Sprachen am meisten für den Gebrauch und Bedarf des heiligen römischen Reiches angewendet zu werden pflegen und weil in ihnen die wichtigsten Reichsgeschäfte verhandelt werden.